

Filmprüfstelle Berlin,  
Kammer III Prüfnr. 20874.

Berlin, den 19. November 1928.

Anwesend: Herr Zimmermann, Betrifft den Bildstreifen: "Das letzte Port"  
als Beisitzer; Herr Guttman  
Lichtspielgewerbe

Antragsteller und Ursprungsfirma:  
Nero-Film Berlin.

Herr Dr. Bibo (Kunst u. Literatur)

" Döschner (Volkswohlfahrt)  
Frl. Seiferth

Eine Erklärung der Beisitzer, daß  
sie befangen seien, wurde nicht abge-  
geben. Für den Antragsteller ist er-  
schienen: Dr. Friedman.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 388 m; 2. Akt 321 m; 3. Akt 374 m; 4. Akt 361 m; 5. Akt 423 m;
6. Akt 394 m = 2261 m.

Der Vorsitzende nahm Bezug auf die Entscheidungen der Prüfstelle vom  
26. Oktober 1928 - Nr. 20560 - und der Oberprüfstelle vom 3. November 1928  
Nr. 870. Die von der Oberprüfstelle ausgeschnittenen Bildfolgen wurden  
vorgeführt.

Dr. Friedman stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

#### E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zu-  
gelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Im 1. Akt nach Titel 11 die Großaufnahme einer von Messern getrof-  
fenen Frau. (Gezeigt werden darf die Scene bis einschließlich der  
Stelle, an der der Messerwerfer wütend alle Messer in die Hände nimmt  
von  
und nachher/dar Stelle an, wo die Frau auf dem Boden liegt.)

#### Entscheidungsgründe:

Die Kammer befürchtete vom Erscheinen der Großaufnahme in Verbindung  
mit der rohen Tat des Messerwerfers auch eine subjektiv verrohende Wirkung.

gez. Zimmermann.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende pflichtgemäß  
Beschwerde ein, da in dem Bildstreifen die durch Entscheidung der Oberprüf-  
stelle vom 3. November 1928 - Nr. 870 - verbotenen Szenen zum Teil enthalten  
sind.